



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Juli 1991

Nummer 54

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203033	3. 7. 1991	Gem. RdErl. d. Innenministeriums u. d. Finanzministeriums Richtlinien für die Entsendung von Bediensteten und ehemaligen Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen in das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet	1076
20318	24. 6. 1991	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Berichtigung zum Änderungsvertrag Nr. 2 vom 22. März 1991 zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder	1076
20323	1. 7. 1991	RdErl. d. Finanzministeriums Zweites Haushaltsgesetz; Durchführung der versorgungsrechtlichen Vorschriften	1077
2123	25. 11. 1989	Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein	1077
283	3. 7. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung für UVP-pflichtige Vorhaben	1078
74	20. 6. 1991	Bek. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Planung von Sonderabfallentsorgungsanlagen	1078
7603	26. 6. 1991	RdErl. d. Finanzministeriums Bestimmung der Hinterlegungsstelle für das Land Nordrhein-Westfalen	1078
7861	2. 7. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des soziostrukturrellen Einkommensausgleichs	1079

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Justizministerium	
Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Arnsberg, Düsseldorf und Köln	1084
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
7. 6. 1991 Bekanntmachung des Vomhundertsatzes nach § 62 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) für das Kalenderjahr 1990	1079
Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr	
22. 2. 1991 Bek. – Änderung der Nachtflugbeschränkungen auf dem Verkehrsflughafen Köln/Bonn	1079
Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen	
21. 6. 1991 Bek. – Jahresabschluß und Geschäftsbericht 1988	1080

I.

203033

**Richtlinien
für die Entsendung von Bediensteten und
ehemaligen Bediensteten des Landes
Nordrhein-Westfalen in das in Artikel 3 des
Einigungsvertrages genannte Gebiet**

Gem. RdErl. d. Innenministeriums –
II A 1-11.00-18/91 – u. d. Finanzministeriums –
B 7108-2-IV B 2 –
v. 3. 7. 1991

Die Landesregierung hat beschlossen, die bisherigen Rahmenbedingungen für die Entsendung von Landesbediensteten in die neuen Bundesländer über den 30. Juni 1991 hinaus bis zum 31. Dezember 1992 zu verlängern. Der Gem. RdErl. v. 10. 1. 1991 (MBI. NW. S. 84/SMBI. NW. 203033) wird deshalb wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhält der Satz 2 folgende Fassung:

Die obersten Dienstbehörden übermitteln der Staatskanzlei im Abstand von zwei Monaten, erstmalig zum 1. September 1991, eine Aufstellung (Stichtag: 15. des Vormonats) der in ihrem Geschäftsbereich erfolgten Abordnungen.

b) Als Absatz 3 wird angefügt:

Im Interesse der Verstärkung der Fördermaßnahmen zur Gewinnung von Personal aus dem westlichen Bundesgebiet sieht die Zweite Besoldungsübergangsverordnung vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1345) mit Wirkung vom 1. Juli 1991 insbesondere folgendes vor:

- Uneingeschränkte Geltung des Bundesbesoldungsgesetzes bei Versetzung, Abordnung, Zuwendung und Wiederernennung; Besoldung auf „West-Niveau“ auch beim Erreichen von Beförderungsämtern
- Gewährung einer Verwendungszulage bei Wahrnehmung einer höherwertigen Tätigkeit im Beitrittsgebiet als Anreiz für erfahrene Verwaltungskräfte.

2. Abschnitt II wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2.1 wird als neuer Absatz 3 angefügt:

Abordnungen zu Dienststellen im Beitrittsgebiet werden grundsätzlich auf ein Jahr im Einzelfall beschränkt. Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen. Abordnungen, die bisher über einen längeren Zeitraum ausgesprochen worden sind, bleiben unberührt.

b) In Nummer 2.2 wird das Datum „30. Juni 1991“ durch das Datum „31. Dezember 1992“ ersetzt.

c) Nummer 2.4 wird wie folgt geändert:

ca) In Absatz 1 erhält der Satz 2 folgende Fassung:

Für die Benutzung eines Flugzeugs bei Heimfahrten werden die notwendigen Auslagen erstattet (§ 5 Abs. 3 Satz 2 TEVO).

cb) In Absatz 1 wird der Satz 3 gestrichen.

cc) Als Absatz 3 wird angefügt:

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 TEVO sind die nachgeordneten Behörden meines – des Innenministeriums – Geschäftsbereichs ermächtigt, Trennungstreisegeld entsprechend den vorstehend genannten Bedingungen über die ersten 14 Tage hinaus bis zu weiteren 28 Tagen zu bewilligen.

d) Die Nummer 2.6 erhält folgende Fassung:

2.6 Die im Hinblick auf die besonderen Verkehrsverhältnisse im Beitrittsgebiet allgemein zugelassene Gewährung von Wegstreckenschädigung gemäß § 7 KfzVO für die Kraftfahrzeugbenutzung anlässlich von Dienstreisen in das Beitrittsgebiet und innerhalb des Beitrittsgebiets gilt weiter bis zum 31. Dezember 1992.

e) Als neue Nummer 3 wird eingefügt:

3 Versetzung gemäß § 123 BRRG

Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen, die zum Land Brandenburg, zu einem der anderen neuen Bundesländer oder zu einer Gemeinde/einem Kreis des Landes Brandenburg versetzt werden, erhalten die pauschalierte steuerfreie Aufwandsentschädigung vom Land Nordrhein-Westfalen für ein Jahr im voraus in einem Betrag. Die Aufwandsentschädigung ist anteilig zurückzuzahlen, wenn der Bedienstete vor Ablauf des Jahres aus dem Dienst des neuen Landes oder der Gemeinde/des Kreises auf eigenen Antrag ausscheidet. Diese Regelung, die insbesondere einen Anreiz zu einem endgültigen Übertritt in die brandenburgische Verwaltung geben soll, ist ebenfalls bis zum 31. Dezember 1992 befristet; sie ist nicht anzuwenden, wenn und soweit der neue Dienstherr eine eigene Aufwandsentschädigung vorsieht.

f) Die bisherigen Nummern 3 bis 9 werden Nummern 4 bis 10.

g) In der neuen Nummer 8 werden die Wörter „der Vergütung nach Nummer 6“ durch die Wörter „dem Honorar nach Nummer 7“ ersetzt.

3. Die Anlagen 1 und 2 werden wie folgt geändert:

a) In den §§ 3 Abs. 2 und in den Fußnoten **) wird jeweils das Datum „30. Juni 1991“ durch das Datum „31. Dezember 1992“ ersetzt.

b) In den § 4 Satz 3 werden jeweils die Wörter „von 0,42 DM je km“ durch die Wörter „nach den Sätzen des § 7 KfzVO“ ersetzt.

– MBI. NW. 1991 S. 1076.

20318

**Berichtigung
zum
Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 22. März 1991
zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz
für Arbeiter des Bundes und der Länder**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –
B 4259-1-IV 1 – u. d. Innenministeriums –
II A 2 - 7.72.04 - 1/91 –
v. 24. 6. 1991

Der Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 22. März 1991 zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 9. Januar 1987 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 12. 4. 1991 – MBI. NW. S. 633/SMBI. NW 20318) wird wie folgt berichtet:

§ 1 wird wie folgt geändert:

– Die Ziffer 1. erhält die folgende Fassung:

1. In dem Einleitungssatz des Tarifvertrages werden die Worte „deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden beträgt.“ gestrichen.

– Die Ziffer 2. erhält die folgende Fassung:

2. Die Fußnote ') zum Einleitungssatz wird gestrichen.

– Die bisherigen Ziffern 1. – 3. erhalten bei unverändertem Text die Ziffern 3. – 5.

– MBI. NW. 1991 S. 1076.

20323

Zweites Haushaltssstrukturgesetz**Durchführung der versorgungsrechtlichen Vorschriften**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 1. 7. 1991 –
B 3003 – 6.4 – IV B 4

Mein RdErl. v. 2. 2. 1982 (SMBI. NW. 20323) mit Hinweisen zur Durchführung der versorgungsrechtlichen Vorschriften des Zweiten Haushaltssstrukturgesetzes (2. HStruktG) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

In Textziffer 3.4 wird der bisherige Text Absatz 1. Es werden folgende neue Absätze angefügt:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil v. 18. April 1991 – BVerwG 6 C 55.88 –) ist in den Fällen, in denen zwischen dem 1. Januar 1982 und dem 31. Dezember 1992 eine Rente umgewandelt wird, ein Ausgleich nach Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 3 (neu) festzusetzen, weil es sich bei der umgewandelten Rente um eine „neue“ Rente handelt und mit der Umwandlung ein selbstständiger Rentenanspruch entsteht. Der Zeitpunkt der Rentenumwandlung ist als Zeitpunkt des Beginns der Zahlung „der Rente“ i.S. von Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 3 anzusehen.

Ich bitte, mit Wirkung vom **1. Mai 1991** nach diesem Urteil zu verfahren. In Fällen, in denen die neue Rente bereits vor diesem Zeitpunkt gewährt wurde und ein (neuer) Ausgleich nach Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 3 nicht festgesetzt worden ist, bitte ich, auf Antrag ab 1. Mai 1991 nach dem Urteil vom 18. April 1991 zu verfahren. In rechtshängigen Fällen bitte ich, die Versorgungsempfänger mit Wirkung auch vor dem 1. Mai 1991 klaglos zu stellen. Im übrigen gebe ich für die Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts folgende Hinweise:

- 3.4.1 Eine neue Rente i.S. des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. April 1991, die zur Berechnung eines Ausgleichs nach Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 3 führt, liegt z.B. vor bei der Gewährung
- eines Altersruhegeldes unter Umwandlung einer bisherigen Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit,
 - einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit unter Umwandlung einer bisherigen Rente wegen Berufsunfähigkeit,
 - eines Knappschaftsruhegeldes unter Umwandlung einer bisherigen Bergmannsrente oder einer bisherigen Knappschaftsrente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit,
 - einer Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit unter Umwandlung einer bisherigen Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit,
 - einer Knappschaftsrente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit unter Wegfall einer bisherigen Bergmannsrente,
 - einer sog. großen Witwenrente (vgl. § 1268 Abs. 2 RVO) unter Wegfall einer bisherigen sog. kleinen Witwenrente (vgl. § 1268 Abs. 1 RVO),
 - einer Vollwaisenrente unter Wegfall einer bisherigen Halbwaisenrente (vgl. § 1269 RVO).
- 3.4.2 Für die Berechnung des Ausgleichs kommen Fälle in Betracht, in denen die neue Rente höher als die bisherige Rente oder genauso hoch wie die bisherige Rente ist.
- 3.4.3 Die Berechnung des Ausgleichs nach Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 3 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß
- ein „früherer“ Ausgleich im Zeitpunkt des Beginns der neuen Rente nicht mehr zu zahlen ist,
 - mit der bisherigen Rente die Höchstgrenze des § 55 Abs. 2 BeamVG nicht überschritten wurde, so daß die bisherige Rente nicht zur Zahlung eines Ausgleichs führte,
 - auch der bisherige Ausgleich bereits nach Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 3 berechnet war.

3.4.4 In Fällen, in denen die neue Rente bereits in der Zeit vom 1. Januar 1982 bis 30. April 1991 begonnen hat, aber erst mit Wirkung vom 1. Mai 1991 nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. April 1991 verfahren wird, ist der Ausgleich ab dem 1. Mai 1991 in der Höhe zu zahlen, die sich ergeben hätte, wenn bereits seit Beginn der neuen Rente nach dem Urteil vom 18. April 1991 verfahren worden wäre.

3.4.5 Der neue Ausgleich tritt an die Stelle des bisherigen Ausgleichs. Dies gilt auch, wenn der im Zeitpunkt der Rentenumwandlung (Beginn der neuen Rente) bzw. am 1. Mai 1991 gewährte Ausgleich höher war, als der nach Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 3 festzusetzende neue Ausgleich. In einem solchen Fall ist jedoch von einer Rückforderung des bis zum Erlaß des Änderungsbescheides zuviel gezahlten Ausgleichs aus Gründen des Vertrauenschutzes abzusehen.

3.4.6 Sofern eine Rentenumwandlung **nach** dem 31. Dezember 1992 erfolgt, ist im Hinblick auf die Entscheidungsgröße in dem Urteil vom 18. April 1991 vom Zeitpunkt der Umwandlung an **kein** Ausgleich nach Artikel 2 § 2 mehr zu zahlen.

– MBl. NW. 1991 S. 1077.

2123

**Änderung
der Berufsordnung der Zahnärztekammer
Nordrhein**

Vom 25. November 1989

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 25. November 1989 aufgrund des § 28 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170) – SGV. NW. 2122 – die folgende Änderung der Berufsordnung beschlossen, die durch Erl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen v. 4. 7. 1991 – V B 1 – 0810.63 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Anlage 1 zur Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 9. Dezember 1978 (SMBI. NW. 2123) – Meldeordnung der Zahnärztekammer Nordrhein – wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

(1) Jeder Zahnarzt und jeder staatlich anerkannte Dentist, der im Landesteil Nordrhein seinen Beruf ausübt oder, falls er seinen Beruf nicht ausübt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist verpflichtet, sich innerhalb eines Monats bei der Zahnärztekammer Nordrhein anzumelden.

(2) Zahnärzte, die als Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften im Geltungsbereich des Heilberufsgesetzes im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften ihren Beruf gelegentlich oder vorübergehend ausüben, ohne hier eine berufliche Niederlassung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben, sind verpflichtet, die beabsichtigte Berufsausübung der zuständigen Kammer anzuzeigen. Der Anzeige sind die für die Berufsausübung erforderlichen Zeugnisse und Bescheinigungen beizufügen. In dringenden Fällen kann die Anzeige auch nach Aufnahme der Berufstätigkeit erfolgen. Sie gehören abweichend von Absatz 1 der Kammer nicht an, soweit sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

2. In § 3 wird das Wort „Wohnsitzes“ durch die Wörter „gewöhnlichen Aufenthaltes“ ersetzt.

Artikel II

Die Änderung der Meldeordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NW. 1991 S. 1077.

Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung für UVP-pflichtige Vorhaben

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 3. 7. 1991 –
VI A 5 – 70.024

Für alle nicht dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder Atomgesetz unterliegenden Vorhaben, für die nach dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist, ist diese UVP-Pflicht am 1. August 1990 eingetreten, sofern zu diesem Zeitpunkt das Vorhaben noch nicht öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Nach § 8 des Artikels 1 des o.g. Gesetzes, genannt Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), sind dann, wenn ein Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umweltschutzzüge in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft haben kann, die von dem Mitgliedstaat genannten Behörden zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfang wie die nach § 7 UVPG beteiligten deutschen Behörden über das Vorhaben zu unterrichten. Wenn der andere Mitgliedstaat die zu beteiligenden Behörden nicht benannt hat, ist die oberste für Umweltangelegenheiten zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaats zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht unabhängig davon, ob eine gleichwertige Unterrichtung seitens der benachbarten Mitgliedstaaten erfolgt.

Für meinen Geschäftsbereich ist hinsichtlich der danach erforderlichen Unterrichtung der niederländischen und belgischen Behörden vorerst wie folgt zu verfahren:

Bei allen UVP-pflichtigen Vorhaben, die in einer Entfernung von bis zu 5 Kilometern von der niederländischen oder belgischen Grenze verwirklicht werden sollen, sind den niederländischen bzw. belgischen Behörden die Unterlagen in demselben Umfang und zeitgleich wie den deutschen Trägern öffentlicher Belange zuzusenden.

Die Zusendungspflicht entfällt nur, wenn erhebliche Umweltauswirkungen auf die Niederlande oder Belgien im Einzelfall ohne nähere Prüfung ausgeschlossen werden können. Umgekehrt sind auch für Vorhaben, die in mehr als 5 Kilometer Entfernung von der niederländischen oder belgischen Grenze verwirklicht werden sollen, den entsprechenden Behörden die Unterlagen zuzusenden, wenn erhebliche Auswirkungen auf die Umweltschutzzüge der Niederlande oder Belgiens möglich sind.

Sofern für einzelne Vorhaben gesetzlich oder durch Verwaltungsvorschriften weitergehende Unterrichtungen vorgesehen sind, gehen diese der hier vorgesehenen Regelung vor.

Eine Unterrichtung der niederländischen und belgischen Behörden ist auch vorzunehmen, wenn dies von den niederländischen oder belgischen Behörden im Hinblick auf mögliche erhebliche Umweltauswirkungen unter Angabe von Gründen gewünscht wird. Da sich diese Unterrichtungspflicht unmittelbar aus der EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) ergibt, besteht ein dementsprechender Anspruch auch gegenüber den Niederlanden und Belgien.

Die Unterlagen sind den zuständigen Provinz- oder Regionalverwaltungen zuzusenden. Für die Niederlande sind das die Provinzverwaltungen von Gelderland, Limburg und Overijssel, für Belgien die Wallonische Region. Die Adressen sind dem Runderlaß als Anlage angefügt.

Anlage

Sobald für immissionsschutzrechtliche Vorhaben, für die nach Anlage 1 in Verbindung mit dem Anhang zu dieser Anlage zu § 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ebenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, gilt die Regelung auch für diese Vorhaben.

Für Vorhaben, für die zukünftig nach dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juli 1985 über

die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) im Lande Nordrhein-Westfalen, das sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindet, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sein wird, ist dieser Runderlaß mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ebenfalls anzuwenden.

Anlage

Niederlande

Provinciaal Bestuur
van Gelderland
Postbus 9090
NL 6800 GX Arnhem

Provinciaal Bestuur
van Limburg
Postbus 5700
NL 6202 MA Maastricht

Provinciaal Bestuur
van Overijssel
Lüttenbergs raat 2
NL 8012 EE Zwolle

Belgien

Ministerium für Raumordnung,
Forschung, Technologie und
Außenbeziehungen für die
Wallonische Region
Rue des Colonies
52 bte 5
B 1000 Brüssel

– MBl. NW. 1991 S. 1078.

74

Planung von Sonderabfallentsorgungsanlagen

Bek. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 20. 6. 1991 –
IV A 5 – 848

Mit Erlass vom 13. 5. 1991 habe ich die Regierungspräsidenten angewiesen, künftig bei ihrer Planung von Sonderabfallentsorgungsanlagen die 3. überarbeitete Auflage des „Rahmenkonzepts zur Planung von Sonderabfallentsorgungsanlagen“ zugrunde zu legen. Diese 3. überarbeitete Auflage kann bei mir und bei den Regierungspräsidenten eingesehen werden.

Die Bek. v. 14. 7. 1989 (MBl. NW. S. 1030/SMBL. NW. 74) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1991 S. 1078.

7603

Bestimmung der Hinterlegungsstelle für das Land Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Finanzministeriums v. 26. 6. 1991 –
SB 8010 – 32 – III B 1

Aufgrund § 8 des Gesetzes über Wertpapier-Verkaufsprospekte und zur Änderung der Vorschriften über Wertpapiere vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2749) wird folgende Verwaltungsverordnung erlassen:

Als Hinterlegungsstelle für das Land Nordrhein-Westfalen wird die Zulassungsstelle der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf, Ernst-Schneider-Platz 1, 4000 Düsseldorf 1, Tel. 13891, bestimmt.

– MBl. NW. 1991 S. 1078.

7861

**Verwaltungsvorschrift
zur Durchführung des soziostrukturrellen
Einkommensausgleichs**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 2. 7. 1991 -
II A 5 - 2037.3

Mein RdErl. v. 4. 9. 1989 (SMBL. NW. 7861) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird „28. 5. 1990 (BGBl. I S. 990)“ durch „13. Juni 1991 (BGBl. I S. 1240)“ ersetzt.
2. In der Anlage 1 werden in Nummer 5 die Worte „im Inland“ gestrichen.

- MBL. NW. 1991 S. 1079.

II.

**Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales**

**Bekanntmachung
des Vomhundertsatzes nach § 62 Abs. 4
des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG)
für das Kalenderjahr 1990**

Bek. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 7. 6. 1991 -
II B 5 - 4421.42

Der Vomhundertsatz gem. § 62 Abs. 1 und 4 des Schwerbehindertengesetzes beträgt für das Jahr 1990 6,37.

- MBL. NW. 1991 S. 1079.

**Ministerium für Stadtentwicklung
und Verkehr**

**Änderung der Nachtflugbeschränkungen
auf dem Verkehrsflughafen Köln/Bonn**

Bek. d. Ministeriums für Stadtentwicklung
und Verkehr v. 22. 2. 1991 -
II A 5-31-21/12 KB

Zur Verminderung der Lärmauswirkungen auf die Umgebung des Verkehrsflughafens Köln/Bonn wird die am 3. 1. 1959 (Az.: IV/D 31-25) erteilte Genehmigung für den Betrieb des Verkehrsflughafens Köln/Bonn gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 1. 1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches und anderer Gesetze vom 14. 3. 1990 (BGBl. I S. 478), im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr geändert. Die Textkennziffer 2.1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

- 2.1 Planmäßige Starts sind
b) auf den Startbahnen 14 L, 32 R, 14 R und 07 zwischen 24.00 Uhr (23.50 Uhr off blocks) und 5.00 Uhr Ortszeit unzulässig.

Davon ausgenommen sind Starts von Strahlflugzeugen, deren Halter solche Luftfahrtunternehmen sind, die in Köln/Bonn den Schwerpunkt ihres Geschäfts- und Wartungsbetriebes oder einen Schwerpunkt ihres Nurfrachtverkehrs haben und deren Anerkennung durch den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes NRW bzw. das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW bis zum 12. 9. 1990 erfolgt war.

Diese Änderung der Nachtflugbeschränkungen tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ist bis zum 31. 10. 1992 befristet.

- MBL. NW. 1991 S. 1079.

Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen
- LfR -

Jahresabschluß und Geschäftsbericht 1988

Bek. d. Landesanstalt für Rundfunk v. 21. 6. 1991

Gemäß § 64 Abs. 7 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 6), geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 138) – SGV. NW. 2251 – in Verbindung mit § 10a der Satzung über das Finanzwesen der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (FinO-LfR) vom 14. Oktober 1988 (GV. NW. S. 424), geändert durch Bekanntmachung vom 7. Februar 1989 (GV. NW. S. 90) – SGV. NW 2251 – wird nach Abschluß des Prüfungsverfahrens über den Jahresabschluß 1988 folgendes veröffentlicht:

I.

Gesamtübersicht Jahresabschluß

Vermögensrechnung
zum 31. Dezember 1988

Aktiva	DM	Passiva	DM
A. Anlagevermögen		A. Anstaltskapital	
Betriebs- und Geschäftsausstattung	859 490,76	Rücklagen	8 395 200,—
B. Umlaufvermögen		B. Rückstellungen	
a) Forderungen aus Leistungen	1 518 959,—	a) Rückstellungen für Pensionen	121 660,—
b) Sonstige Vermögensgegenstände	60 450,52	b) Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	20 140,—
c) Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	11 249 468,15	c) Sonstige Rückstellungen	1 179 960,—
C. Rechnungsabgrenzungsposten	46 901,22	C. Verbindlichkeiten	
		a) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	660 847,—
D. Fiktiver Jahresfehlbetrag	150 808,91	b) Verbindlichkeiten aus unzulässig gebildeten Haushaltsresten	548 179,70
	13 886 078,56	c) Verbindlichkeiten gegenüber dem WDR	2 854 268,15
		d) Sonstige Verbindlichkeiten	105 823,71
			13 886 078,56

Haushaltsrechnung 1988

Teil I

– Ertrags- und Aufwandsrechnung für die Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1988 –

Bezeichnung	Ist 1988 DM
I. Erträge	
1. Anteil an den Rundfunkgebühren	22 659 959,—
2. Verwaltungsgebühren und Auslagenersatz	100 100,—
3. Zinsen	177 418,19
4. Sonstige Erträge	10 875,08
Erträge insgesamt	<u>22 948 352,27</u>
II. Aufwendungen	
A. Betriebsaufwendungen	
1. Personalaufwendungen	
a) Löhne und Gehälter	3 013 039,10
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	480 527,55
2. Sachaufwendungen	3 067 329,05
3. Erstattung des Verwaltungsaufwands für den Gebühreneinzug	945 000,—
4. Abschreibung auf das Sachanlagevermögen	289 866,88
5. Zuschüsse nach dem Landesrundfunkgesetz NW	713 255,26
6. Aufwand durch unzulässig gebildete Haushaltsreste	548 179,70
7. Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Rundfunkkommission	960 632,39
Aufwendungen insgesamt	<u>10 017 829,93</u>
B. Periodenfremder Aufwand	
Personal- und Sachaufwand 1987	1 831 863,10
– ohne Investitionen –	
Aufwendungen insgesamt	<u>11 849 693,03</u>
III. Ergebnis	
Überschuß der Erträge über die Aufwendungen (ohne Abführung an den WDR)	11 098 659,24
= Ertragsüberschuß	
Aufwand für Abführung an den WDR gemäß § 65 Abs. 2 LRG	<u>2 854 268,15</u>
Ergebnis der Ertrags- und Aufwandsrechnung	<u>8 244 391,09</u>
Zuführung zur Rücklage gemäß Finanzrechnung	<u>8 395 200,—</u>
Fiktiver Jahresfehlbetrag	<u>% 150 808,91</u>

Haushaltsrechnung 1988

Teil II
– Finanzrechnung vom 1. 1. bis 31. 12. 1988 –

Bezeichnung	Ist 1988 DM
I. Mittelaufbringung	
1. Abgang von Sachanlagen	38 749,31
2. Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen	289 866,88
3. Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen	141 800,—
4. Sonstige Mittelaufbringung	
a) kurzfristige Rückstellungen	1 179 960,—
b) Verbindlichkeiten	766 670,71
c) Verbindlichkeiten aus unzulässig gebildeten Haushaltsresten	548 179,70
Zwischensumme	2 965 226,60
Überschuß der Erträge über die Aufwendungen (ohne Aufwand für Abführung an den WDR)	11 098 659,24
Mittelaufbringung insgesamt	<u>14 063 885,84</u>
II. Mittelverwendung	
1. Investitionen in das Sachanlagevermögen	1 021 559,22
2. Sonstige Mittelverwendung	
a) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1 579 409,52
b) Abgrenzungen	46 901,22
c) Finanzierung der 1987 getätigten, aber nicht bezahlten Investitionen in das Sachanlagevermögen	166 547,73
Mittelverwendung insgesamt	<u>2 814 417,69</u>
III. Ergebnis	
Überschuß der Mittelaufbringung über die Mittelverwendung = Einnahmeüberschuß	11 249 468,15
Zuführung zur Rücklage	<u>% 8 395 200,—</u>
Ergebnis der Finanzrechnung vor Abführung an den WDR	2 854 268,15
Abführung an den WDR gemäß § 65 Abs. 2 LRG	<u>% 2 854 268,15</u>
Ergebnis der Finanzrechnung	<u>—, —</u>

II. Zusammenfassung Geschäftsbericht

1. Allgemeines

Der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) haben ihre rechtlichen Grundlagen in den Bestimmungen der §§ 62ff Landesrundfunkgesetz (LRG) und des Abschnittes VIII (§§ 37–48) der Finanzordnung (FinO-LfR).

Für den Jahresabschluß schreibt die FinO-LfR die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung vor (§ 37). Die Haushaltsrechnung besteht aus der Ertrags- u. Aufwandsrechnung und der Finanzrechnung (§ 38). Gliederung und Inhalt der Vermögensrechnung regelt § 39. Deshalb muß das Rechnungswesen der LfR nach handelsrechtlichen Grundsätzen gestaltet werden.

Der Jahresabschluß 1988 wurde auf der Grundlage dieser Vorschriften aufgestellt. Die nach handelsrechtlichen Vorschriften gebotenen Jahresabschlußbuchungen (Abschreibung, Rückstellung, Verbindlichkeiten etc.) wurden ermittelt und entsprechend der Darstellung im Jahresabschlußbericht berücksichtigt.

Entsprechend den von der Rundfunkkommission anerkannten Feststellungen des Landesrechnungshofes NRW über den Jahresabschluß 1988 errechnet sich ein möglicher Abführungsbetrag an den WDR [§ 65 (Abs. 2) LRG] aus dem tatsächlichen Einnahmeüberschuß eines Haushaltjahrs.

2. Vermögens-, Finanz- und Ertragsverhältnisse

Die Basis zur Finanzierung des Haushalts der LfR bildet der zusätzliche Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr nach Artikel 6 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages (§ 65 Abs. 1 LRG). Nach Artikel 3 des Staatsvertrages über die Höhe der Rundfunkgebühren und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten beträgt der Anteil der Landesmedienanstalten jeweils 2% des Aufkommens aus der Grundgebühr und des Aufkommens aus der Fernsehgebühr. Die Erträge der LfR aus diesen Gebühren betragen ca. 22,86 Mio DM. Zusätzlich wurden ca. 0,3 Mio DM sonstige Erträge, insbesondere durch Geldanlagen, erwirtschaftet.

Die Aufwendungen konzentrierten sich im wesentlichen auf

Sachaufwendungen (mit Abschreibungen)	ca. 5,3 Mio DM,
Zuwendungen (Förderungen)	ca. 1,3 Mio DM,
Personalaufwendungen	ca. 3,5 Mio DM,
Rückzahlungen an das Land NW	ca. 1,8 Mio DM.

III. Endgültige Feststellung

Die Rundfunkkommission hat am 1. März 1991 den Jahresabschluß und Geschäftsbericht 1988 mit folgendem Beschuß endgültig festgestellt:

„Der Jahresabschluß 1988 wird in der Fassung der Anlage 1–3 des mit Schreiben vom 11. 12. 1990 übersandten Prüfungsberichtes des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen gem. § 64 Abs. 6 LRG NW endgültig festgestellt.“

Im übrigen nimmt die Rundfunkkommission die Stellungnahme des Direktors zustimmend zur Kenntnis.“

IV. Prüfungsverfahren

Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen hat am 16. Mai 1991 mitgeteilt, daß aufgrund des vorstehenden Beschlusses der Rundfunkkommission die Prüfungsmitteilungen zum Jahresabschluß 1988 erledigt sind, das Prüfungsverfahren damit abgeschlossen ist und die Veröffentlichung im Ministerialblatt NW nach § 64 Abs. 7 Nr. 3 Landesrundfunkgesetz (LRG) ohne Zusatz erfolgen kann.

Dazu wird die folgende Erklärung abgegeben:

„Wir bescheinigen, daß die Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen sind und daß der Jahresabschluß 1988 ordnungsgemäß aufgestellt ist.“

Düsseldorf, den 21. Juni 1991

Klaus Schütz
Direktor

– MBl. NW. 1991 S. 1080.

Justizministerium

**Stellenausschreibung
für die Verwaltungsgerichte Arnsberg, Düsseldorf
und Köln**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen im
zwei Stellen einer Richterin/eines Richters am Verwal-
tungsgericht bei dem Verwaltungsgericht
Arnsberg.

- eine Stelle einer Richterin/eines Richters am Verwal-
tungsgericht bei dem Verwaltungsgericht
Düsseldorf,
- eine Stelle einer Richterin/eines Richters am Verwal-
tungsgericht bei dem Verwaltungsgericht
Köln.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wo-
chen auf dem Dienstwege einzureichen.

- MBl. N.W. 1991 S. 1084.

**Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

**Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug
müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.**

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblatts für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569